

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ: 3 / 611 / 18

18 DS 16/ 0094

Sachbearbeiter: Herr T. Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Nievern	öffentlich	
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Nievern, Bergstraße 37
Antrag auf Abweichung von der maximalen Höhe einer Stützmauer****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag auf Abweichung von der maximalen Höhe einer Stützmauer in der Bergstraße 37, Flur 3, Flurstück 395 vor. In einer Vermessungsprüfung vor Ort wurde eine Überschreitung der zulässigen Höhe an der bestehenden, südlichen Stützmauer festgestellt. Die beiden Eckpunkte überschreiten um 0,14 m bzw. 0,16 m die maximale Höhe von 2,00 m.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, so dass sich die Zulässigkeit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Eine geringfügige Überschreitung der maximalen Höhe der Stützmauer ist hier städtebaulich vertretbar.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Gemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Nievern als erteilt, wenn nicht bis zum 11. Dezember 2021 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Nievern stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Überschreitung der maximalen Höhe einer Stützmauer in der Bergstraße 37, Flur 3, Flurstück 395 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister